

Die vorliegende Ausgabe der Nachrichten zum Familienrecht befasst sich vorerst mit dem Weiterbildungstag für Familienrichterinnen und Familienrichter der Kantone St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden, welcher am 17. November 2015 im Schloss Wartegg, Rorschacherberg, durchgeführt wurde. Dieser abwechslungsreiche Tag umfasste folgende Themen: IPR – ein aktueller Überblick (Referent alt Kantonsrichter Dr. Rolf Vetterli), eine Podiumsdiskussion zu ausgewählten Fragen des Prozessrechts (unter Leitung des Vizepräsidenten des Kreisgerichtes See-Gaster, Prof. Dr. Martin Kaufmann diskutierten Rechtsanwältin Susanne Vincenz-Stauffacher und der Präsident der II. Zivilkammer des Kantonsgerichtes Dr. Dominik Scherrer) und Input und Workshop zum Thema "Klärungshilfe" - ein Konzept zum Umgang mit Emotionen in Verhandlungen (Referenten Adrian Kunzmann und Thomas Flucher). Die Ausführungen zum IPR sind Gegenstand eines etwas vertieften Rückblicks. Die sehr gute Beteiligung an diesem Anlass zeigt, dass solche Veranstaltungen offensichtlich einem Bedürfnis entsprechen.

Im Weiteren enthält die vorliegende Ausgabe wiederum Entscheide der II. Zivilkammer des Kantonsgerichtes.

Im kommenden Jahr wird wiederum ein Erfahrungsaustausch im Familienrecht zwischen der Anwaltschaft und den Gerichten durchgeführt. Zudem ist gegen Ende Jahr eine Weiterbildung zum Thema neues Unterhaltsrecht geplant.

Abschliessend wünschen wir allen Leserinnen und Lesern frohe Weihnachten und für 2016 alles Gute, insbesondere viel Erfolg und gute Gesundheit.

Rückblick auf den Erfahrungsaustausch vom 17. November 2015

IPR – ein aktueller Überblick samt Übungsfällen von alt Kantonsrichter Dr. Rolf Vetterli, St. Gallen

- [1. Prinzipien IPRG](#)
- [2. Abkommen IPRG](#)
- [3. Scheidung IPRG](#)
- [4. Übungsfälle IPRG](#)

Aus dem Kantonsgericht

Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung in Verfahren betreffend das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Kinder ([KES.2015.20](#))

Bei heiklen Fragen im Zusammenhang mit dem Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts kann in der Regel kaum von einer Aussichtslosigkeit ausgegangen werden, wenn sich eine Partei dagegen wehrt.

Unentgeltliche Vertretung im Eheschutz ([FE.2015.23-EZE2](#))

In einem einfachen Eheschutzverfahren ist eine anwaltliche Vertretung nicht notwendig, auch wenn ein Ehegatte kein Deutsch spricht.

Unentgeltliche Vertretung im Eheschutz ([FE.2015.20-EZE2](#))

In einem nicht einfachen Eheschutzverfahren, bei dem zwischen den Ehegatten ein erhebliches Ungleichgewicht besteht und die Ehefrau Analphabetin ist, ist letztere auf anwaltliche Unterstützung angewiesen.

Geteilte Obhut ([FS.2014.41-EZE2](#))

Wenn es dem Kindeswohl entspricht, kann ein Kind auch gegen den Willen eines Elternteils in die alternierende elterliche Obhut gegeben werden.

Notgroschen ([FE.2015.11-EZE2](#))

Bei der Bestimmung der Höhe des sog. Notgroschens sind die gesamten persönlichen und finanziellen Verhältnisse der gesuchstellenden Person zu berücksichtigen.

Gemeinsame elterliche Sorge ([FO.2014.18-K2](#))

Eine Alleinzuteilung der elterlichen Sorge lässt sich bei schweren elterlichen Konflikten nur rechtfertigen, wenn das Kindeswohl dies gebietet und sie u.a. eine Verbesserung der Situation bewirken kann.

Honorar des unentgeltlichen Vertreters; Abweichen von eingereichter Honorarnote ([FS.2015.2-EZE2](#))

Art. 10 und Art. 20 HonO; grundsätzliche Bemessung des Honorars des unentgeltlichen Vertreters als Pauschale; kein Anspruch des Vertreters auf Anhörung oder Nachreichung von Leistungsaufschrieben, bevor das geltend gemachte Honorar gekürzt wird

Die Nichtvaterschaft des Anerkennenden kann nicht einredeweise im Verfahren betreffend Abänderung des Scheidungsurteils erhoben werden ([FO.2015.14-K2](#))

Bei Unterhaltsforderungen genügt für die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung in der Regel die genügende Spezifizierung im Rahmen des Rechtsöffnungsverfahrens (Kantonsgericht, Einzelrichter Beschwerden SchKG, 14. August 2015, [BES.2014.115-EZS1](#)).